

---

**862/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 27.11.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Justiz

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Melitta Trunk, Dr. Hannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Missbrauch des Weisungsrechts zur Verfahrenseinstellung im Fall der falschen Zeugenaussage von Franz Koloini“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass ich den einleitenden - mir und Beamten meines Hauses eine unehrenhafte, wenn nicht gar strafbare Amtsführung unterstellenden - Feststellungen in der Anfrage, insbesondere "die Einleitung eines Strafverfahrens (gegen Franz Koloini) sei durch das Bundesministerium für Justiz vereitelt worden" und "dieser Missbrauch des Weisungsrechtes für die Einstellung von Strafverfahren gegen Mitarbeiter von politischen Freunden des Justizministers sei eine rechtsstaatliche Zumutung" sowie weiters "der Verdacht liege nahe, es sei politischer Druck durch den Bundesminister für Justiz ausgeübt worden, um für die Einstellung eines Strafverfahrens gegen einen Mitarbeiter seines politischen Freundes Jörg Haider ein juristisches Schlupfloch zu finden, also eine juristische Begründung, die halbwegs plausibel klingt und den Anschein rechtsstaatlicher Ordnung wahr" entschieden entgegen trete. Die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Justiz orientierte sich ausschließlich an der einschlägigen Rechtslage, die keinen Spielraum für eine Genehmigung des Vorhabens, Franz Koloini wegen falscher Beweisaussage vor dem Untersuchungsausschuss strafrechtlich zu verfolgen, offen gelassen hat.

Demgemäß sind auch die Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz und der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Ansicht gelangt, dass die Weisung des Bundesministeriums für Justiz rechtlich einwandfrei und bedenkenlos umzusetzen sei.

Im Übrigen wäre die Genehmigung einer rechtlich verfehlten Anklage bloß aus Gründen politischer Optik amtsmissbräuchlich.

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beurteilte jene Aussagen von Franz Koloini als Zeuge in der ersten öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2002 als "offenkundig wahrheitswidrig", in denen er behauptet hatte, von ihm seien Gerichtsverfahren gegen eine Wochenzeitschrift knapp in der Frist anhängig gemacht worden, und er habe am 7.2.2002 beim Abendessen in einem Palais, zu dem er persönlich und auf eigene Rechnung eingeladen habe - solch ein Dinner leiste man sich wahrscheinlich einmal im Jahr -, das Personal gebeten, dass ihm die Rechnung mit Erlagschein an seine Privatadresse zugesendet werde. Die Verantwortung von Franz Koloini vor dem Untersuchungsrichter hielt die Anklagebehörde im Hinblick auf das Protokoll über die Sitzung des Untersuchungsausschusses und bei Berücksichtigung der Aussagen einiger Zeugen für eine "Schutzbehauptung". Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt stützte ihr Anklagevorhaben auf die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO).

Zu 2:

Weitere Franz Koloini betreffende Fakten wurden nicht berichtet.

Zu 3:

Von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurden an die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit 22. März 2003 und 12. Juli 2003 datierte Berichte erstattet.

Zu 4:

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz, mit welchem der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 12. Juli 2003 vorgelegt wurde, datiert mit 23. Juli 2003.

Zu 5 bis 7:

Wie in § 8 Abs. 1 StAG vorgesehen wurde der Bericht nicht an einen bestimmten Beamten des Justizministeriums oder an einen Mitarbeiter meines Büros übermittelt, sondern an das Bundesministerium für Justiz als solches gerichtet und entsprechend der Geschäftsverteilung der zuständigen Fachabteilung vorgelegt. Laut Eingangsstampiglie langte der Bericht in der zugehörigen Kanzlei am 31. Juli 2003 ein. Mit der Bearbeitung des Berichtes waren die Leiterin der zuständigen Fachabteilung und der Leiter der Sektion Straf- und Gnadensachen befasst. Eine Rücksprache mit Mitarbeitern meines Büros hat bezüglich des Vorhabensberichtes nicht stattgefunden.

Zu 8 bis 11:

Der Leiter der Sektion Straf- und Gnadensachen hat mich, bevor er am 11. September 2003 die in Rede stehende Weisung unterfertigt hat, in einem einzigen Gespräch über die entscheidenden Rechtsfragen und seinen Rechtsstandpunkt informiert. Mit Mitarbeitern meines Büros habe ich dazu keine Gespräche geführt.

Die Erkenntnis, dass das Verfahren gegen Franz Koloini aus rechtlichen Gründen einzustellen ist, wurde von den beiden bereits erwähnten Beamten der Sektion Straf- und Gnadensachen gewonnen, sie haben die betreffende Entscheidung ausgearbeitet.

Zu 12:

Das Ersuchen, das Verfahren gegen Franz Koloini aus rechtlichen Gründen gemäß § 90 Abs. 1 StPO zu beenden, langte bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt laut Eingangsstampiglie am 24. September 2003 ein.

Darin wurde insbesondere erörtert, dass nach der maßgeblichen Bestimmung des § 33 K-LTGO zur Vernehmung von Zeugen (bei subsidiärer Anwendbarkeit der Bestimmungen des XIII. Hauptstückes der Strafprozessordnung) der Zeuge verpflichtet ist, über das, was ihm über den Gegenstand der Untersuchung bekannt ist, wahrheitsgemäß auszusagen (Abs. 3) und berechtigt ist, die Aussage unter anderem über Fragen, deren Beantwortung ihm zur Schande gereichen oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen würde (Abs. 4 Z 1) und in Bezug auf Tatsachen, über die er keine Aussagen machen könnte, ohne eine gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht zu verletzen, sofern er von der

Geheimhaltungspflicht nicht entbunden wurde (Abs. 4 Z 3), zu verweigern. Weiters wurde dargelegt, dass dann, wenn ein Zeuge die Aussage verweigern will, über die Berechtigung der Verweigerung der Untersuchungsausschuss zu entscheiden hat, die Anwendung von Beugemitteln, um den Zeugen zur Aussage zu verhalten, ausgeschlossen ist (Abs. 5 und Abs. 9 letzter Satz) und dass nach Abs. 7 der Obmann des Untersuchungsausschusses den Zeugen vor der Vernehmung über seine Rechte, insbesondere das Recht zur Verweigerung der Aussage (Abs. 4) und der Beantwortung unzulässiger Fragen (Abs. 9) zu belehren hat.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass § 35 K-LTGO die falsche Aussage des Zeugen bei seiner Vernehmung zur Sache, die durch § 33 Abs. 3 K-LTGO mit dem Gegenstand der Untersuchung begrenzt wird, sanktioniert, Fragen, die nicht den Gegenstand der Untersuchung betreffen, im politischen Ausschuss nicht gestellt werden dürfen (§ 33 Abs. 9 K-LTGO) und straflos gemäß § 35 Abs. 3 K-LTGO unter anderem ist, wer eine falsche Beweisaussage zur Abwendung von Schande, der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteiles ablegt, sofern er von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit war und er über das Recht, die Aussage zu verweigern, nicht ausreichend belehrt wurde oder zur Ablegung der Aussage zu Unrecht verhalten worden ist.

Auf den Gegenstand des gemäß § 32 Abs. 1 K-LTGO eingesetzten Untersuchungsausschusses des Kärntner Landtages nach Nichtigklärung des ursprünglichen Einsetzungsbeschlusses des Kärntner Landtages vom 21. Februar 2002 auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Zuordnung des formulierten Themas zu Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und mangels genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung entsprechend dem Beschluss vom 4. April 2002 mit "die Überprüfung und Feststellung, wie hoch der finanzielle Aufwand der von Landeshauptmann Dr. Jörg Haider seit seinem Amtsantritt durchgeführten Flugreisen in europäische und außereuropäische Länder gewesen ist, wer für diesen Aufwand aufgekommen ist, insbesondere inwieweit Mittel des Landes Kärnten dafür verwendet wurden und ob bei diesen Flugreisen alle Rechtsvorschriften eingehalten wurden" wurde hingewiesen. Festgehalten wurde weiters, dass die Begründung des Ausschusses in seinem Bericht nach § 32 Abs. 7 K-LTGO zur Zulässigkeit der Fragestellung an Franz Koloini zur Rechnung über das (im Übrigen nach einer entsprechenden

Mitteilung von einer Privatperson reservierte) Essen in einem Wiener Palais am 7. Februar 2002, wonach "dieses Essen sehr wohl vom Prüfungsauftrag umfasst ist, zumal aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse feststeht, dass bei diesem Essen letzte Vorbereitungsgespräche für die kurz danach stattgefundenen Reise von Landeshauptmann Dr. Jörg Haider in den Irak getroffen wurden" anhand des Akteninhaltes und der Aussagen des Landeshauptmannes von Kärnten und des Franz Koloini (vor dem Untersuchungsausschuss) nicht nachvollzogen werden kann, weiterführende Angaben von Personen, die an der Abendeinladung teilgenommen haben, dem Untersuchungsausschuss laut dem der Staatsanwaltschaft übermittelten Bericht nicht vorlagen und das Essen als private Einladung des Landeshauptmannes von Kärnten vor einem Opernballbesuch vom umschriebenen gesetzlich zulässigen Untersuchungsgegenstand nicht umfasst gewesen wäre (bei dieser Überlegung wurde auch das im Bericht des Ausschusses zitierte Gutachten eines Universitätsprofessors zu der zunächst in Frage gestellten Zulässigkeit einer Überprüfung als "privat" deklariertes Reisen herangezogen, wonach die Zulässigkeit vom Anschein und der Möglichkeit der Amtlichkeit oder wenigstens der Amtsnähe abhängt und es entscheidend ist, dass die Möglichkeit einer - sei es auch rechtswidrigen - Amtstätigkeit nicht von vorn herein auszuschließen ist, wobei es davon abhängt, ob es zwischen den zu prüfenden Reisetätigkeiten und irgendeiner amtlichen Funktion des Landeshauptmannes als Landesorgan einen rechtlich begründbaren Zurechnungszusammenhang geben kann). In diesem Zusammenhang wurde auch angemerkt, dass ein Beamter des Amtes der Kärntner Landesregierung, der - so wie Koloini - in Ansehung des Gegenstandes des Untersuchungsausschusses von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden war, die Beantwortung von Fragen zu diesem Essen im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 2. Juli 2002 - unbeanstandet - mangels Entbindung von der Amtsverschwiegenheit zu diesem Thema nicht beantwortet hat.

Der Staatsanwaltschaft wurde weiters mitgeteilt, dass dann, wenn das in Rede stehende Essen nicht Gegenstand der Untersuchung war, die darauf abzielende Fragestellung gemäß § 33 Abs. 9 K-LTGO unzulässig war und der Obmann die Fragen für unzulässig erklären hätte müssen. Zudem wurde dargelegt, es sei aus § 33 Abs. 9 zweiter Satz K-LTGO zu schließen, dass dann, wenn der Obmann des Untersuchungsausschusses selbst der Fragesteller von zumindest zweifelhaft (dazu

hat es eine Debatte im Untersuchungsausschuss gegeben) zulässigen Fragen ist, der Ausschuss auf Antrag des Fragestellers, mithin des Obmannes, zu entscheiden gehabt hätte, ob diese beantwortet werden müssen. Entsprechend der Aktenlage wurde in diesem Zusammenhang weiters festgestellt, dass, obwohl Franz Koloini Fragen zur verfahrensgegenständlichen Rechnung bereits zu Beginn seiner Vernehmung nicht beantworten wollte, zunächst im Zuge der Befragung am 6. Juni 2003 keine Beschlussfassung durch den Untersuchungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen erfolgte, sondern der Fragesteller selbst den Ausschuss aufforderte, einen Antrag nach § 33 Abs. 9 K-LTGO zu stellen und eine Mehrheitsentscheidung über die Zulässigkeit der Fragen zu der Abendeinladung in Wien laut Protokoll nach heftigen Debatten im Ausschuss zu diesem Thema erst anlässlich der Sitzung am 2. Juli 2003 erfolgte, woraus erhellt, dass Franz Koloini am 6. Juni 2002 offenbar entgegen den Bestimmungen der K-LTGO zur Ablegung der Aussage verhalten wurde.

Der Staatsanwaltschaft wurde weiters mitgeteilt, dass selbst dann, wenn man zur Ansicht gelangen sollte, das Abendessen in Wien sei vom Untersuchungsgegenstand erfasst gewesen, eine Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses über die Berechtigung der Verweigerung darauf abzielender Fragen durch Franz Koloini gemäß § 33 Abs. 5 K-LTGO erforderlich gewesen wäre und der Zeuge bei entsprechender Beschlussfassung die Beantwortung der Fragen sanktionslos verweigern hätte können, worüber er nicht belehrt wurde, weil laut Protokoll Franz Koloini zwar die Bestimmungen der §§ 151 ff StPO teilweise näher gebracht wurden, eine darüber hinausgehende Belehrung über seine Rechte im Sinne des § 33 K-LTGO aber zur Gänze unterblieb.

Da sich Franz Koloini durch die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen im Zusammenhang mit der Begleichung der Rechnung des Essens in Wien der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung (§ 33 Abs. 4 Z 1 K-LTGO) wegen eines Vermögensdeliktes aussetzen konnte, wurde in der Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zudem angezweifelt, ob dem entschlagungswilligen Zeugen eine ausreichende und rechtsrichtige Belehrung über diesen Entschlagungsgrund erteilt wurde, weil der Vorsitzende laut Protokoll lediglich erklärt hat "Sie können sich der Antwort nur entschlagen, wenn Sie dadurch ein gerichtliches (?) Verfahren erwarten können."

Hingewiesen wurde auch darauf, dass Gegenstand der Prüfung im Untersuchungsausschuss die Flugreisen des Landeshauptmannes von Kärnten waren, sich somit die Entbindung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nur auf dieses Thema bezogen haben kann und es, wäre das Essen als Vernehmungsthema in der Zeugenladung für Franz Koloini mit umfasst gewesen, wohl im Ausschuss nicht zu den Differenzen über die Zulässigkeit diesbezüglicher Fragen gekommen wäre. Dazu wurde vor allem angemerkt, dass die finanzielle Abwicklung eines Essens im Wiener Palais auch bei weitester Auslegung vom Vernehmungsthema wohl nicht umfasst war, wobei es darauf ankommt, wie die Landesregierung, die über die Entbindung zu entscheiden hatte, das Vernehmungsthema zu interpretieren hatte. Insoweit war also Franz Koloini im Sinne des § 33 Abs. 4 Z 3 K-LTGO von der Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugnisses befreit.

Mangels entsprechender Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses im Sinne des § 33 Abs. 5 bzw. Abs. 9 K-LTGO trotz seiner vorangehenden Weigerung wurde Franz Koloini sohin zu Unrecht zur Aussage verhalten und überdies nur unzureichend belehrt, sodass ihm insgesamt bezüglich seiner Angaben zur Rechnung über das Essen in Wien Aussagenotstand im Sinne des § 35 Abs. 3 K-LTGO zugebilligt werden musste.

Zum weiteren Vorwurf unwahrer Angaben des Franz Koloini zur Anhängigkeit eines Verfahrens zwischen ihm und einem Medienunternehmen wurde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass die Erhebungsergebnisse die Annahme einer vorsätzlichen Falschaussage nicht zulassen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Franz Koloini laut Protokoll am 6. Juni 2002 aussagte, er schätze bzw. glaube, die Klage sei knapp an der Frist eingebracht worden und zum näheren Inhalt der Klage befragt, er sei kein Jurist und es wäre die Sache seines Anwaltes gewesen, sowie im Zuge seiner fortgesetzten Vernehmung am 2. Juli 2002 angab, er sei der Meinung gewesen, es sei ein Verfahren anhängig und ihm sei nach Rücksprache mit der Kanzlei, die er beauftragt habe, dieses Verfahren einzuleiten, mitgeteilt worden, das Verfahren sei noch nicht anhängig. Somit habe Franz Koloini seine Behauptung zur eingebrachten Klage schon während der weitergehenden Vernehmung richtig gestellt, die subjektive Tatseite indizierende Umstände lagen jedenfalls nicht vor; und sei er auch vom Untersuchungsrichter zu diesem Vorwurf gar nicht befragt worden.

Zu 13:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat von sich aus einen Bericht gemäß § 8 Abs. 1 StAG erstattet, der jedenfalls schon deswegen geboten war, weil die Anzeige des Kärntner Landtages auch gegen den Landeshauptmann Dr. Haider gerichtet war. Eine Berichts-anforderung gemäß § 8 Abs. 2 StAG seitens des Bundesministeriums für Justiz erfolgte nicht.

Zu 14 bis 16:

Die Staatsanwaltschaft hat auf Basis der ihr vom Ersten Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelten Unterlagen die gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen sowie die Beischaffung von Unterlagen veranlasst. Die Einvernahme des Franz Koloini erfolgte am 3. März 2003. Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden nicht als Zeugen beantragt, zumal die Sitzungsprotokolle ausreichenden Beweis über die Vorgänge und Aussageinhalte lieferten.

Ich bitte um Verständnis, dass ich zu den einzelnen Ermittlungsschritten und über das Ergebnis der Vernehmungen keine Aussagen treffen kann. Die Voraussetzungen für eine solche Mitteilung aus dem Gerichtsakt liegen nicht vor, weil eine detaillierte Darlegung der Verfahrensergebnisse in der Anfragebeantwortung durch das Amtsgeheimnis geschützte Tatsachen preisgeben und die allein dem Bereich der Rechtsprechung vorbehaltene Gewährung von Akteneinsicht umgehen würde.

Zu 17:

Nein.

Zu 18 bis 19:

Nein.

Zu 20:

Im Bericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde der Inhalt der Rechtsbelehrung nicht dargestellt, zumal in diesem Bericht Aspekte der berechtigten Aussageverweigerung unbeachtet geblieben sind.



Zu 21:

Fallbezogen hätte die Bestimmung des § 33 Abs. 7 K-LTGO beachtet werden müssen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung zur Frage 12.

Zu 22:

Der Gesetzgeber gibt in den jeweils anzuwendenden Bestimmungen vor, welche Belehrung einem Zeugen zu erteilen ist und hat sich diese an den Gesetzesvorgaben zu orientieren, um ausreichend zu sein. Jedenfalls ist eine komplette Belehrung erforderlich.

Zu 23:

§ 33 K-LTGO sieht eine subsidiäre Anwendbarkeit der Strafprozessordnung vor. Darüber hinaus ist nach dem Willen des Gesetzgebers jeder Zeuge vor der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss über die ihm gemäß § 33 K-LTGO zustehenden - und über die Strafprozessordnung hinaus gehenden - Rechte zu belehren. Im Übrigen verweise ich wiederum auf die Beantwortung zur Frage 12.

Zu 24:

Wenn das Gesetz die Belehrung eines Zeugen zwingend vorsieht, so ist sie ihm unabhängig von seinen Fähigkeiten zu erteilen. Eine vorherige Informationspflicht des Zeugen sieht das Gesetz nicht vor.

Zu 25:

Nein. Der Gesetzestext des § 33 K-LTGO und der Protokollinhalt sind eindeutig.

Zu 26 und 27:

Jene Fragen zur Klärung, ob das Abendessen zur Vorbereitung einer Irak-Reise dienten, sind nicht als unzulässig zu werten. Fragen zu dessen Finanzierung wären allerdings nur dann vom Prüfungsgegenstand umfasst gewesen, wenn es irgendwelche über das rein Spekulatorische hinausgehende Hinweise für einen solchen Zusammenhang zwischen Essen und Reise gegeben hätte.

Der Standpunkt des Untersuchungsausschusses zur Zulässigkeit der Fragestellung war anhand der Unterlagen im Strafakt nicht nachvollziehbar. Auch im Abschlussbericht dieses Ausschusses finden sich hierfür keine Anhaltspunkte. So hatte etwa der Landesrechnungshof, der den Aufwand von Reisen des Kärntner Landeshauptmannes in der Zeit vom 1.9.2001 bis 31.3.2002 prüfte, keinen Bezug zu

dem gegenständlichen Abendessen in Wien herstellen können und dieses in seinem Bericht völlig unerörtert gelassen. Der Bericht des Untersuchungsausschusses erwähnt ihm vorliegende Beweisergebnisse für einen solchen Zusammenhang. Die tatsächlich den Unterlagen zu entnehmenden Beweisergebnisse deuten aber in eine andere Richtung. Demnach soll das Essen der Vorbereitung der Gründung der libysch-österreichischen Gesellschaft gedient haben. Koloini hat die Frage nach einer Teilnahme von Mitgliedern der irakischen Botschaft verneint. Sonst gab es keine Beweisunterlagen, die einen solchen Zusammenhang dokumentieren könnten. Demnach konnte der Ausschuss nicht davon ausgehen, dass das Essen im Zusammenhang mit den Irak-Reisen gestanden ist, weswegen Fragen zur Finanzierung dieses Essens nicht dem Prüfungsgegenstand zugeordnet werden können.

Der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ist zur Wahrheitspflicht nur in dem Umfang verpflichtet, was ihm über den Gegenstand der Untersuchung bekannt ist (§ 33 Abs. 3 K-LTGO). Nach § 33 Abs. 9 K-LTGO sind Fragen, die nicht den Gegenstand der Untersuchung bilden, unzulässig. Dass die Zulässigkeit von Fragen im Zusammenhang mit der Bezahlung des Essens in Wien von Zeugen und von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestritten worden ist, steht im Sitzungsprotokoll vom 6.6.2002. Der Zeuge hätte daher nach § 33 Abs. 9 K-LTGO diese Frage nicht beantworten müssen bzw. hätte es einer Entscheidung des Ausschusses hierüber bedurft, die damals unterblieben ist. Anstatt ihn, wie es das Gesetz im § 33 Abs. 7 K-LTGO vorsieht, über sein Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren, wurde er, obwohl er mehrfach erklärt hat, hierüber nicht aussagen zu wollen, zur weiteren Aussage verhalten. Dies geschah sohin zu Unrecht (§ 35 Abs. 3 Z 3 K-LTGO).

Zu 28:

Nein.

Zu 29:

Nach § 288 StGB tatbestandsmäßige falsche Aussagen von Zeugen sind unter den Voraussetzungen des § 290 StGB nicht strafbar. In concreto regelt die Bestimmung des § 35 Abs. 3 K-LTGO die Straflösigkeit von Zeugen, die vor dem Untersuchungsausschuss des Kärntner Landtages falsch ausgesagt haben. Nach § 33 Abs. 3 K-LTGO besteht die Wahrheitspflicht eines Zeugen nur darüber, was

ihm über den Gegenstand der Untersuchung bekannt ist. Diese Bestimmungen haben natürlich auch für die Zukunft Geltung.

Zu 30 und 31:

Ja. Diese Bestimmungen dienten vornehmlich als Grundlage für die strafrechtliche Beurteilung dieses Falles durch das Bundesministerium für Justiz.

Zu 32:

Dazu verweise ich, um mich nicht wiederholen zu müssen, auf die Beantwortung der Frage 12. Tatsächlich wurde Franz Koloini wegen der Vorkommnisse rund um die Begleichung des Abendessens in Wien in strafgerichtliche Untersuchung gezogen.

Zu 33:

Ja.

Zu 34:

Die Abwendung eines durch die inkriminierten Aussagen einem anderen drohenden Nachteils stand nicht im Raum.

Zu 35:

Keine.

Zu 36:

Persönliche Weisungen habe ich in meiner Amtszeit niemals erteilt. Das oberste Recht der Fachaufsicht über die staatsanwaltschaftlichen Behörden liegt in den Händen des Leiters der Sektion für Straf- und Gnadensachen. Statistische Aufzeichnungen über Art und Zahl von Weisungen existieren nicht. Weisungen zur Verfahrenseinstellung entgegen dem Vorhaben von Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft werden grundsätzlich nur aus rechtlichen Gründen erteilt, der Beweiswürdigung unterliegende Tatsachenfragen bleiben hier außerhalb der Beurteilung durch das Bundesministerium für Justiz. Da die staatsanwaltschaftlichen Behörden auf einem sehr hohen rechtlichen Niveau arbeiten, kommen solche Weisungen auf Verfahrenseinstellung nur sehr vereinzelt vor. Erinnerung ist etwa aus letzter Zeit, dass in einem Fall die Freiheit der Kunst von den Anklagebehörden zu einschränkend interpretiert wurde.

Zu 37 bis 40:  
In keinem.